

Absender Name Straße PLZ/Ort
--

Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung gereinigter Abwässer aus einer Kleinkläranlage in ein Gewässer

(gemäß § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 Nr. 4, sowie § 57 Abs. 1 WHG in Verbindung mit § 52 SächsWG)

sowie bei Einleitung in ein oberirdisches Gewässer

Landratsamt Bautzen
Umwelt- und Forstamt
Macherstraße 55
01917 Kamenz

Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung des Auslaufbauwerks am Gewässer

(gemäß § 36 WHG i.V.m. § 26 Abs. 1 SächsWG)

- für die Neuerteilung eines Wasserrechts
- für die Verlängerung/Änderung eines gültigen Wasserrechts für eine vorhandene Gewässerbenutzung

Zugunsten der besseren Lesbarkeit verzichten wir auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen. Die Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

über

bestehende Erlaubnis - Reg. Nr.

die Gemeinde/Stadt/den Abwasserzweckverband

1. Antragsteller

Name		Vorname	
PLZ	Ort	Ortsteil	
Straße			Haus-Nr.
Telefon		E-Mail	

2. Standort der Kläranlage

Straße			Haus-Nr.
PLZ	Ort	Ortsteil	
Gemarkung	Flur	Flurstück	

3. Entsorgungseinheiten (an die Kläranlage angeschlossene Grundstücke)

Einwohner/EGW	Anschrift Grundstück	Anzahl der Wohneinheiten	Gewerbeart	Anfall gewerblichen Abwassers
				<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
				<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
				<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
				<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja

4. Kläranlage

- Vollbiologische Kleinkläranlage nach DIN EN 12566-3
- Bemessungsgröße _____ EW
 - Typbezeichnung _____
 - Zulassungsnummer _____
- Bepflanzter Bodenfilter nach DWA - A 262 (Pflanzenkläranlage)
- Bemessungsgröße _____ EW
 - Nutzinhalt Vorklärung _____ m³
 - Beetfläche _____ m²
- Mehrkammergrube nach DIN 4261 - 1
(Als Dauerlösung unzulässig)
- Nutzinhalt _____ m³

5. Abwassereinleitung

Das gereinigte Abwasser wird eingeleitet in

- einen offenen Wasserlauf einen verrohrten Wasserlauf flächenhafte Untergrundversickerung
- Name des benutzten Gewässers _____

Lage der Abwassereinleitung

Gemarkung	Flur	Flurstück
-----------	------	-----------

Eigentümer des Grundstücks an der Einleitstelle ins Gewässer ist der Antragsteller folgende Person

Name		Vorname	
PLZ	Ort	Ortsteil	
Straße			Haus-Nr.

Zustimmung vorhanden ja, im Anhang beigelegt nein

6. Wasserversorgung - Anschluss an

- Zentrale Wasserversorgung Einzelbrunnen (Trink-/Brauchwasser)*
- _____ m Abstand zu bestehenden Brunnenanlagen
- *Unzutreffendes bitte streichen**

7. Grundwasser

Höchstmöglicher Grundwasserstand _____ m unter Gelände (eventuell Gutachten)

8. Bodenart bei beantragter Versickerung

- Sand/Kies (gut geeignet) sandig/kiesiger Lehm/Ton (geeignet) bindiger Boden (ungeeignet)

9. Folgende Unterlagen sind beizufügen (bei Bedarf können weitere Unterlagen erforderlich sein)

Erklärung des Abwasserbeseitigungspflichtigen (Abwasserzweckverband, Gemeinde, Stadt) zum Anschluss- und Benutzungszwang. (siehe Punkt 12)

Stellungnahme des Gewässerunterhaltungspflichtigen zur Gewässerbenutzung bei Direkteinleitung in ein oberirdisches Gewässer. (siehe Punkt 11)

Dokumentation zur Abwasserbehandlungsanlage.(Erläuterungen zum Umfang: siehe Merkblatt)

Amtlicher Lageplan mit eingetragenen Brunnen sowie der aktuellen und geplanten Bebauung im Umkreis von 50 m von den Abwasseranlagen mit Kennzeichnung des Leitungsverlaufes und Darstellung der Untergrund- versickerung bzw. des Einleitpunktes ins Gewässer.

Zustimmung der Eigentümer in Anspruch genommener Grundstücke, sofern diese nicht Eigentum des Antragstellers sind.

Wartungsprotokolle und Abwasseranalysen bei Verlängerungsanträgen und bestehenden Anlagen.

10. Für die Richtigkeit der Angaben

Planer (Datum, Stempel, Unterschrift)

Antragstellers (Datum, Unterschrift)

11. Stellungnahme des Gewässerunterhaltungspflichtigen

keine Bedenken gesonderte Stellungnahme

Bemerkungen

Ort, Datum

Unterschrift, Stempel

12. Stellungnahme des Abwasserbeseitigungspflichtigen

keine Bedenken Abwasserbeseitigung entspricht dem aktuellen ABK Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Antragsunterlagen werden bestätigt.

Bemerkungen

Die Informationen des Umwelt- und Forstamtes nach der Datenschutzgrundverordnung habe ich gelesen.

https://www.landkreis-bautzen.de/download/Umweltamt/Datenschutzerklaerung_Umwelt_Forst_barrierefrei.pdf

Ort, Datum

Unterschrift, Stempel

Merkblatt

Einleitung von behandeltem Abwasser aus einer Kleinkläranlage in ein Gewässer (gemäß § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4 und § 57 Abs. 1 WHG i.V.m. § 52 SächsWG)

Der Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis ist grundsätzlich über den zuständigen Abwasserbeseitigungspflichtigen (AZV oder Gemeinde) einzureichen.

Bei Direkteinleitung in ein Oberflächengewässer ist zwingend die Stellungnahme des zuständigen Gewässerunterhaltungspflichtigen einzuholen. Grundsätzlich sind bei Gewässern 2. Ordnung die jeweiligen Gemeinden zuständig. Die Unterhaltungspflicht für Gewässer 1. Ordnung nimmt im Freistaat Sachsen die Landestalsperrenverwaltung wahr. Für das Gebiet des Landkreises Bautzen sind die Betriebe Oberes Elbtal und Spree/Neiße mit den jeweiligen Flussmeistereien zuständig.

Landestalsperrenverwaltung
Sachsen
Betrieb Spree/Neiße
Am Staudamm 1
02625 Bautzen

Landestalsperrenverwaltung
Sachsen
Betrieb Oberes Elbtal
Am Viertelacker 14
01259 Dresden

Erläuterungen zum Antragsformular

Entsorgungseinheiten

Entsprechend den allgemeinen Bemessungsgrundlagen für Kleinkläranlagen nach DIN 4261-Teil 1, 2010 ist bei Wohneinheiten bis 60 m² mit 4 Einwohnern zu rechnen. Abweichungen von diesen Bemessungsgrundlagen sind im Antrag zu begründen.

Bei gewerblicher Nutzung ist die Art des Gewerbes und der daraus resultierende Anfall von häuslichem oder häuslich entsprechendem Abwasser anzugeben. Sofern gewerbliches Abwasser in der Kleinkläranlage behandelt werden soll, ist die Vergleichbarkeit mit häuslichem Abwasser nachzuweisen.

Abwassereinleitung - Untergrundversickerung

Nach dem Erlass des SMUL über die Grundsätze für die Abwasserbeseitigung im Freistaat Sachsen vom 28.09.2007 muss die Versickerung von vollbiologisch behandeltem Abwasser grundsätzlich flächenhaft erfolgen. Die Nutzung von Sickerschächten (punktueller Versickerung) ist nur im begründeten Ausnahmefall zulässig und unterliegt der Einzelfallprüfung.

Maßgebliches technisches Regelwerk für die Versickerung von vollbiologisch behandeltem Abwasser ist DIN 4261-Teil 5, Planung, Bau und Wartung von Versickerungsanlagen haben nach diesem Regelwerk oder vergleichbaren Verfahren zu erfolgen.

Kläranlage - Nutzung von Mehrkammergruben

Nach § 2 Kleinkläranlagenverordnung sind Mehrkammergruben nur nach DIN 4261-Teil 1 oder DIN EN 12566, Teil 1 als Übergangslösung für die Dauer von maximal 5 Jahren zulässig. Dies gilt nur, wenn innerhalb dieser Frist ein Anschluss an die zentrale Abwasserentsorgung zu erwarten ist.

Es ist zu beachten, dass nach der Verwaltungsvorschrift Grundsätze für die Abwasserbeseitigung im Freistaat Sachsen vom 05.12.2013 eine Versickerung von teilbiologisch behandelten Abwässern nicht statthaft ist. Daher können nur Einleitungen in ein oberirdisches Gewässer, unter Berücksichtigung o. g. Kriterien, positiv beschieden werden. Erläuterungen

Wasserversorgung

Zur Beurteilung der Erlaubnisfähigkeit des Wasserrechtsantrages ist die Angabe des Abstandes von eventuell bestehenden Brunnenanlagen erforderlich. Dabei gilt die DIN 2001-1 entsprechend, wonach unter Beachtung der Topographie sowie der Untergrund- und Grundwasserverhältnisse nachweisbar ein ausreichender Abstand zu den Abwasseranlagen zu gewährleisten ist. Bei Versickerung und zeitgleicher Trinkwasserversorgung über Einzelbrunnen, muss der Abstand der Versickerungsanlage zum Brunnen mindestens 50 m betragen. Unterschreitungen dieser Abstände unterliegen der Einzelfallprüfung.

Grundwasserstand/Bodenart

Der höchstmögliche Grundwasserstand (HGW) ist unbedingt anzugeben um die geforderten Mindestabstände zwischen Sohle der Versickerungsanlage und dem HGW nach DIN 4261-5 sicherzustellen. Zur Ermittlung des HGW können geologische Karten, Bodenkarten, Untersuchungen von Nachbargrundstücken, o. ä. Daten- Grundlagen herangezogen werden.

Bei bindigen Böden und unbekanntem Bodenverhältnissen ist zum Nachweis der Versickerungsfähigkeit des Untergrundes nach DIN 4261-5 ein Sickerversuch durchzuführen. Dieser ist zu protokollieren und dem Antrag entsprechend hinzuzufügen.

Der ermittelte Durchlässigkeitsbeiwert (k_f) ist dabei anzugeben.

Im Interesse des Antragstellers/Bauherren an der Herstellung einer dauerhaft funktionsfähigen Versickerungsanlage wird die Erstellung eines hydrogeologischen Gutachtens empfohlen.

Erläuterungen zu den zu beizufügenden Unterlagen

Dokumentation zur Abwasserbehandlungsanlage

Die Unterlagen zur Abwasserbehandlungsanlage enthalten mindestens folgende Angaben:

- Hersteller und Typbezeichnung
- Bemessungsgröße der Anlage
- Aktuelle Zulassungsnummer (incl. Kopie vom Deckblatt des Zulassungsbescheides)
- Funktionsbeschreibung
- Bei Pflanzenkläranlagen ohne bauaufsichtliche Zulassung sind detaillierte Planungsunterlagen dem Antrag beizufügen.

Amtlicher Lageplan

Es ist darauf zu achten, dass aus dem amtlichen Lageplan der Standort der Kläranlage, angrenzende Brunnen im Umkreis von 50 m der Leitungsverlauf, der Einleitpunkt ins Gewässer bzw. die Darstellung der flächenhaften Untergrundversickerung eindeutig hervorgehen.

Der Maßstab des amtlichen Lageplans sollte nicht kleiner 1:500 gewählt werden. Sollte der Lageplan-ausschnitt für die Darstellung aller relevanten Informationen nicht ausreichen, so kann abweichend davon ein kleinerer Maßstab gewählt werden. Maßstäbe kleiner 1:1.500 sind jedoch in der Regel ungeeignet. Wird ein solcher Maßstab zur vollständigen Darstellung benötigt, so ist ein Übersichtslageplan zu erstellen und der Lageplan höchstens im Maßstab 1:500 auf mehrere Blätter aufzustellen.

Privatrechtliche Zustimmungen

Privatrechtliche Vereinbarungen/Zustimmungen zur Benutzung fremder Grundstücke sind dem Wasserrechtsantrag hinzuzufügen.

Für die wasserrechtlichen Entscheidung genügt eine bloße schriftliche Zustimmung, jedoch wird aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit empfohlen, dass entsprechende vertragliche Regelungen getroffen bzw. Grunddienstbarkeiten eingetragen werden.

Sofern private Ableitungskanäle von mehreren Parteien genutzt werden sollen, ist eine Vereinbarung darüber zu treffen und diese der unteren Wasserbehörde im Rahmen des Antrags vorzulegen. Dabei ist ein(e) Verantwortliche(r) als Wasserrechtsinhaber(in) zu benennen.

Wartungsprotokolle und Abwasseranalysen bei bestehenden Anlagen

Bei bestehenden Anlagen ist zur Entscheidung über die Erteilung bzw. Verlängerung einer wasserrechtlichen Erlaubnis die Kenntnis über die Reinigungsleistung der Anlage im vergangenen Betriebszeitraum unabdingbar. Dazu sind die Wartungsprotokolle und die Ergebnisse der durchgeführten Abwasseranalysen aus dem Ablauf der Anlage bei der Antragstellung vorzulegen.